

verbreitet (S. 274). Waitz selbst waren die Bedenklichkeiten seiner Deutung nicht entgangen, die für die Frage der Abfassungszeit verhängnisvoll werden musste. Zu der räumlichen Beschränkung der Heimat wollte am natürlichsten die Eroberung Chlogios passen, und Waitz liess es dahingestellt, ob das Gesetz vor oder nach ihr geschrieben sei, 'aber den grossen Unternehmungen Chlodovechs musste es jedenfalls vorangehen'. Für seine Behauptung stützte er sich auch auf die Erzählung des Prologes von den vier Gesetzgebern und ihren Dörfern, obschon ihm ihre Sagenhaftigkeit nicht entgangen war. Chlodovechs heidnische Regierungszeit, an die man bei dem Fehlen jeder Hindeutung auf die Bekanntschaft mit dem Christentum auch denken könnte, kommt auf Grund ziemlich subjektiver Erwägungen für ihn in Wegfall: es sei gezwungen, meint er, und nicht ohne Schwierigkeit die Abfassung gerade in diese wenigen Jahre zu setzen, ja es müsse zweifelhaft erscheinen, ob sich der König überhaupt jeder Einwirkung christlicher Anschauungen damals habe ent schlagen können. Richtig ist es, dass gerade der Prolog die Lex auf das Bestimmteste vor Chlodovechs Zeit setzt und ihm und seinen Söhnen nur eine 'hellere Verbesserung' in dem Sinne von Ergänzung zuschreibt. Sein Schluss war also völlig einwandfrei, dass man den Prolog ganz verwerfen oder daran festhalten müsse, dass das Salische Gesetz vor Chlodovechs Zeiten entstanden sei, und schade ist nur, dass er den Prolog nicht verworfen hat. Auf keinen Fall darf das Gesetz, wie er meinte, vor die grossen Eroberungen 'und die Reichsgründung in Gallien' gesetzt werden.

In diesem Punkte hatte v. Sybel¹ ganz recht, als er die Lieblingsidee seines Jugendfreundes grausam zerzauste, doch im Tone hatte er sich durchaus vergriffen, und im Gefühle der Ueberlegenheit seiner Kritik übersah er völlig die eigene Schwäche, dass er noch selbst stark in dem Banne stand, den er brechen wollte. Ganz richtig erklärte er den Liger als die Loire, ganz richtig schloss er aus dem Ueberschreiten derselben durch die Franken (Tit. 47), dass Chlodovech die Lex nach dem Westgothenkriege 507 zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung als das Recht seiner Franken 'festgestellt' habe, dass also die Redaktion des uns vorliegenden Textes in diese Zeit zu setzen sei, doch liebevoll verband er nun mit dieser ernstesten Geschichtsforschung die Sage des Prologs und des Epilogs; er spricht

1) v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums 1881, S. 306 ff.